Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 571
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christian Buchholz (AfD)

vom 20. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. August 2020)

zum Thema:
Corona Insolvenzen

und **Antwort** vom 04. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Sep. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Christian Buchholz (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24571
vom 20.08.2020
über Corona Insolvenzen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hat sich die Anzahl der Insolvenzen, Zahlungsunfähigkeiten und Unternehmensaufgaben im Jahr 2020 in Berlin entwickelt?

2. Wie waren die gleichen Zahlen im Vergleichszeitraum 2018 und 2019?

Zu 1. und 2.:

Ausweislich der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) stellt sich die Anzahl der Insolvenzverfahren seit dem Jahr 2018 wie folgt dar:

Insolvenzverfahren 2018 bis 2020 (jeweils 1. Halbjahr)

	2018	**2019**	**2020**
Anträge auf Eröffnung des			
a) Insolvenzverfahren (ohne Verf. nach § 304 bis 314 InsO) (IN)	2.166	2.044	1.712
- darunter Insolvenzverfahren betreffend natürliche Personen (IN)	998	941	788
b) Verbraucherinsolvenzverfahren nach § 304 bis 314 InsO (IK)	1.830	1.866	1.561
Eröffnete			
a) Insolvenzverfahren (ohne Verf. nach § 304 bis 314 InsO) (IN)	801	779	762
- darunter Insolvenzverfahren betreffend natürliche Personen (IN)	456	442	394
b) Verbraucherinsolvenzverfahren nach § 304 bis 314 InsO (IK)	1.630	1.668	1.371

Daten zu Unternehmensaufgaben können der Gewerbeanzeigenstatistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg entnommen werden. Demnach gab es in Berlin im 1. Halbjahr 2020 14.041 Gewerbeabmeldungen (1. Halbjahr 2019: 18.303; 1. Halbjahr 2018: 19.184). Allerdings umfassen diese Werte das breite Spektrum von Abmeldungsgründen; beispielsweise wirtschaftliche Schwierigkeiten, persönliche Gründe, Übergaben oder Fortzüge. Zur Zahlungsunfähigkeit liegen keine Daten vor.

3. Beabsichtigt der Senat, sich für eine Verlängerung der Insolvenzantragspflicht über den 30.09.2020 hinaus auf Bundesebene einzusetzen?

Zu 3.:

Die Bundesregierung hat am 02.09.2020 mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, die beschränkte Aussetzung der Insolvenzantragspflicht zu verlängern. Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Insolvenzrecht soll bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden.

4. Mit welchen Folgen für Unternehmen und Banken (z.B. Wertberichtigungen) rechnet der Senat bei Wiedereintritt der Insolvenzantragspflicht?

Zu 4.:

Eine befristete Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sowie die Fördermaßnahmen, mit denen der Bund und das Land Berlin die von den Folgen der Corona-Pandemie betroffene Wirtschaft unterstützen, sollen einen akuten Anstieg der Insolvenzen insbesondere im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen verhindern. Dies ist der Fall, wenn sich Unternehmen vor der Beendigung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht im Zuge einer konjunkturellen Erholung wieder stabilisieren. Da dies nicht durchgehend möglich sein wird, ist aber nach einem Wiedereintritt der Insolvenzantragspflicht von einer Zunahme der Unternehmensinsolvenzen auszugehen. Informationen zu den genauen quantitativen Folgen liegen aufgrund der gemäß Ziffer 1 genannten Daten aber noch nicht vor; diese lassen sich gegenwärtig zudem nicht belastbar abschätzen.

Hinsichtlich der Banken, die nach der Finanzkrise 2008 strengeren Anforderungen, insbesondere auch für die Absicherung von Kreditrisiken, unterworfen wurden, ist davon auszugehen, dass sie besser dagegen gewappnet sind durch insolvente Schuldner in eine wirtschaftliche Schieflage zu geraten als andere Gläubigerunternehmen. Entsprechend dieser Regeln haben die Banken bereits im ersten Halbjahr 2020 eine deutlich höhere Risikovorsorge verbucht. Mit Wertberichtigungen muss gerechnet werden. Aktuell gibt es keine Anzeichen für Liquiditätsengpässe der Bankkunden, vielmehr wirken sich die staatlichen Hilfskredite positiv auf die Liquidität der Unternehmen aus. Der bei Wiedereintritt der Insolvenzantragspflicht entstehende Anstieg von Insolvenzanträgen könnte bankseitig zu erhöhtem Arbeitsaufkommen und längeren Bearbeitungszeiten führen. Dies wäre aber ein kurzzeitiger Effekt.

5. Mit welchen Folgen für Unternehmen und Banken (z.B. Wertberichtigungen) rechnet der Senat bei Wiedereintritt der Insolvenzantragspflicht, wenn diese deutlich über den 30.09.2020 hinaus verlängert wird?

Zu 5.:

Die genauen Folgen einer Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht über den 30.09.2020 hinaus lassen sich entsprechend der unter Ziffer 4 genannten Hinweise nicht belastbar abschätzen. Hinsichtlich der Banken ist damit zu rechnen, dass einerseits die unter Ziffer 4 beschriebenen Effekte mit zeitlicher Verzögerung eintreten. Da die Banken kein Interesse an Kreditausfällen haben, dürften diese andererseits die so gewonnene Zeit dafür nutzen, den betroffenen Unternehmen Handlungs- und Sanierungsspielräume aufzuzeigen, um die wirtschaftliche Stabilität wieder herzustellen.

Berlin, den 04.09.2020

In Vertretung

Christian R i c k e r t s
.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe